

Grundsätze über die Strom- und Wasserversorgung und der Gebühren

Anhang zur
Interkommunalen Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Meilen
und der politischen Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der INFRA (IKV)
vom 23.09.2018

Verabschiedet von der Steuerungsgruppe per Zirkularbeschluss am 19.02.18

I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Grundsatz für Gebühren und Preise

Für die Versorgung mit Strom und Wasser legt der Verwaltungsrat der INFRA im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung und der kantonalen Energiegesetzgebung bzw. im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung allgemein gültige Gebühren und Preise fest. Mit diesen sind – soweit sich aus dem übergeordneten Recht nichts Abweichendes ergibt – die Kosten, unter Einschluss der Abschreibungen, der Bildung angemessener Rücklagen zur Substanzerhaltung und Erweiterung der Anlagen sowie der Konzessionsabgaben für die Stromversorgung, zu finanzieren. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.

2. Netzanschlusskosten

¹Die Kosten für die Netzanschlussleitungen für Wasserbezüger sowie für die Verbraucher und Erzeuger von Strom, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, gehen unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts zu Lasten des Kunden.

²Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

3. Verjährung

Netzkostenbeiträge und Netzanschlusskosten verjähren 10 Jahre nach Erstellung oder Verstärkung des Anschlusses. Benutzungsgebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

4. Einstellung der Strom- und Wasserlieferung

¹Die INFRA ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die weitere Abgabe von Strom- und Trinkwasser zu unterbrechen, wenn der Bezüger:

- a) die Vorschriften für die Erstellung von Hausinstallationen oder Richtlinien der INFRA missachtet,
- b) Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,

- c) die Hausinstallationen von Firmen oder Personen ausführen lässt, die nicht im Besitze der notwendigen Installationsbewilligung sind,
- d) den Beauftragten der INFRA den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht,
- e) seinen Zahlungsverpflichtungen für Netzkostenbeitrag, Kosten der Anschlussleitung und Strom- und Wasserbezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Bezüge bezahlt werden,
- f) seine Unterhaltspflichten für die Netzanschlussleitung nicht erfüllt, oder
- g) den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Strom- und Wasserversorgung zuwiderhandelt.

² Der Termin der Unterbrechung der Lieferung wird nach Ablauf der Mahnfrist schriftlich angezeigt.

5. Rechtswidriger Strom- oder Wasserbezug

Wird reglementwidrig Strom oder Wasser bezogen, so ist die INFRA berechtigt, den betreffenden Anschluss sofort zu unterbrechen. Sie ist berechtigt, nebst dem von der INFRA geschätzten Strom- oder Wasserbezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Die INFRA behält sich ferner Strafanzeige vor.

II. STROMVERSORGUNG

A. Einmalige Gebühren

6. Netzkostenbeitrag

¹ Für den Anschluss an das Leitungsnetz erhebt die INFRA von den Netzanschlussnehmern (Grundeigentümer) pro Anschluss einen Netzkostenbeitrag

² Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz und deren Verstärkung setzt die INFRA im Tarif einen Netzkostenbeitrag fest, der nach der Grösse der installierten Leistung bemessen wird. Ausschlaggebend für die installierte Leistung ist die Grösse der Anschlusssicherung in Ampere. Der Tarif wird so festgesetzt, dass er, multipliziert mit der Summe aller installierten Leistungen, 65-85% des indexierten Anschaffungswertes aller Anlagen des Niederspannungs- und anteiligen Mittelspannungsnetzes ergibt.

³ Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz und deren Verstärkung setzt die INFRA im Tarif einen Netzkostenbeitrag fest, der nach der Grösse der installierten Leistung bemessen wird. Der Tarif wird so festgesetzt, dass er, multipliziert mit der Summe aller installierten Leistungen, 80-100% des indexierten Anschaffungswertes aller Anlagen des anteiligen Mittelspannungsnetzes ergibt.

⁴ Bei einer Reduktion der Leistung erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

⁵ Die INFRA kann einen Minimaltarif festlegen.

B. Wiederkehrende Gebühren

7. Netznutzungsentgelt und Energiepreise für gebundene Kunden

Die INFRA erhebt für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes Netznutzungsentgelte und verlangt für die Energielieferung an gebundene Kunden Energiepreise gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

III. WASSERVERSORGUNG

A. Einmalige Gebühren

8. Netzkostenbeitrag

¹ Der Netzkostenbeitrag ist eine Kostenbeteiligung an das bereitgestellte Leitungsnetz.

² Für den Anschluss an dieses Leitungsnetz und für die Verstärkung bestehender Anschlüsse erhebt die INFRA von den Grundeigentümern einen Netzkostenbeitrag, der nach der installierten Leistung bemessen ist. Ausschlaggebend dafür ist die Summe der Loading Units (LU) der eingebauten Installationen. Der Tarif wird so festgesetzt, dass er, multipliziert mit der Summe aller installierten Leistungen in LU, 90-110% des indexierten Anschaffungswertes aller Anlagen der Wasserversorgung ergibt.

³ Die Anzahl LU wird nach anerkannten Grundsätzen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ermittelt. Der von der INFRA zu erlassende Tarif kann Tarilstufen vorsehen. Der Minimaltarif entspricht 10 LU. Bei einer Erhöhung der LU insbesondere infolge von Umbauten, Erweiterungen oder Ersatzneubauten werden die bisher vorhandenen LU angerechnet. Bei einer Reduktion der LU erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

B. Wiederkehrende Gebühren

9. Benutzungsgebühren

- a) Auf der Bemessungsgrundlage der Anzahl der angeschlossenen Nutzungseinheiten erhebt die INFRA von den Grundeigentümern pro Anschluss an ihr Leitungsnetz eine jährliche pauschale Grundgebühr. Diese deckt minimal 40%, maximal 60% der laufenden Kosten der Wasserversorgung, soweit diese nicht durch Netzkostenbeiträge und Löschwassergebühren gedeckt sind.
- b) Die INFRA erhebt von den Grundeigentümern pro Anschluss an ihr Leitungsnetz aufgrund der bezogenen jährlichen Wassermenge eine verbrauchsabhängige Gebühr. Diese deckt minimal 40%, maximal 60% der laufenden Kosten, soweit diese nicht durch Netzkostenbeiträge gedeckt sind. Bemessungsgrundlage ist die gemessene Bezugsmenge in m³.
- c) Die INFRA erhebt von den Grundeigentümern eine Infrastrukturgebühr für die Bereitstellung der gesetzlich geforderten Löschwassermengen von jährlich 0.25 bis 0.4 Promille des Gebäudeversicherungswertes.